

lagsrecht vorzulegen, und dabei den in der Petition Nr. 2 unter V. S. 2 aufgestellten Grundsatz, daß durch den Verlagscontract ein Verleger nicht bloß berechtigt, sondern zugleich verpflichtet werde, das übernommene Werk auf buchhändlerischem Wege in Verkehr zu bringen, mit zu berücksichtigen.

Was das Allgemeine anlangt, so dürfte der Antrag in dieser Beziehung schon durch die im Eingange dieses Berichts niedergelegten Bemerkungen als genugsam motivirt erscheinen, wogegen der dabei besonders hervorgehobene Punkt eine Lücke der jetzigen Gesetzgebung berührt, die schon zu mannichfachen Differenzen zwischen Schriftstellern und Verlegern Veranlassung gegeben hat. War die Deputation aus diesem Grunde anfangs Willens, diesem Uebelstande durch eine schon in gegenwärtiges Gesetz zu bringende Paragraphe Abhülfe zu gewähren, so hat sie diesen Vorsatz nur durch die Rücksichtnahme auf den unter I hier gestellten Antrag aufgeben zu können geglaubt.

2) in der Petition der Buchhändler Nr. 1 ist der Schlufsantrag enthalten:

die Ständeversammlung möge bei der Staatsregierung sich dahin geneigtst verwenden, daß Letztere den baldigen Erlaß einer auf die Grundlagen der neuern Particulargesetze basirten gleichmäßigen Bundesgesetzgebung für die literarischen Eigenthumsrechte bei dem hohen Bundestage beschließe.

Indem die Deputation diesem Antrage ohne Bedenken beiträgt, da ein wirksamer Schutz für das literarische und künstlerische Eigenthum nur dann zu erwarten steht, wenn die neueren particularrechtlichen Bestimmungen von Preußen, Bayern, Sachsen-Weimar, Braunschweig und nach Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes auch von Sachsen in ganz Deutschland allgemeine Geltung erlangen, so hat sie dabei nur noch folgender einzelner Momente besonders zu gedenken:

a) bei der Ausführung des Antrags unter 2 dahin zu wirken, daß, soweit dies möglich ist, die in dem sächsischen Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen der künftigen Bundesgesetzgebung untergelegt werden, wäre im Interesse gewiß nicht bloß von Sachsen, sondern aller anderen Bundesstaaten, da das sächsische Gesetz vor den andern neuern derartigen Gesetzen den Vorzug verdient. Ob hiernächst

b) wie in der Petition No. 2 sub IV. beantragt worden ist, der Schutz des geistigen Eigenthums dann nicht mehr an eine Zeitfrist zu binden, sondern das unwiderrufliche Eigenthum an geistigen Erzeugnissen, mit der dort bemerkten Modification, auszusprechen sei, hat die Deputation nur zur Erwägung zu stellen, da sie ihrerseits bei Begutachtung der §. 3 aus Gründen nur für eine 30jährige Schutzfrist sich erklärt hat. Dagegen hält sie es für unbedenklich, ja wünschenswerth,

c) daß, wie die Buchhändler in der Petition Nr. 1 vorstellig gemacht haben, in dem künftig zu erwartenden Bundesgesetze Bestimmung getroffen werde, daß Privilegien wegen literarischer und künstlerischer Werke nicht mehr ertheilt und dies ausdrücklich ausgesprochen werde. Wird diesem Grundsatz durch ganz Deutschland Anwendung verschafft, so kann er einen Nachtheil um so weniger herbeiführen, als die dormalige bundesgesetzliche Schutzfrist ja wahrscheinlich verlängert und wenigstens die 30jährige allgemein zugestanden wird. Der Vortheil davon wird aber insofern hervortreten, als dann eine wahre Rechtsgleichheit in Bezug auf geistiges Eigenthum stattfindet. Unmittelbar aber und so lange dieser Antrag keinen Erfolg hat, dürfte

d) in Gemäßheit der oben bei Begutachtung der §. 3. erwähnten commissarischen Erklärung die zuversichtliche Erwartung auszusprechen sein:

es werde die Staatsregierung Privilegien der in der gedachten Paragraphe bezeichneten Art nicht ohne die dringendste Veranlassung ertheilen.

Hat man es ferner Seiten der Buchhändler für nothwendig erachtet, daß

3) zu Einführung eines desto wirksamern Rechtsschutzes für Erzeugnisse der Literatur und Kunst bei Abschluß von Zollverträgen mit dem Auslande für eine reciprocirliche Besteuerung von eingeführten Büchern und Kunstwerken Einleitung getroffen werde,

da allerdings in England, Frankreich, Holland und Rußland ein weit höherer Einfuhrzoll auf den Büchern liegt, als im Gebiete des deutschen Zollvereins, so kann die Deputation diese Ansicht nur theilen, und schlägt daher der Kammer vor:

den angeedeuteten Antrag zu dem ihrigen zu erheben.

Endlich kommt die Deputation in Gemäßheit dessen, was sie im allgemeinen Theile dieses Berichts bemerkt hat, noch auf die unter 3 und 4 aufgeführten Petitionen, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke betreffend; zurück, und wünscht dabei,

4) daß der Antrag gestellt werde,

die Staatsregierung zu ersuchen, auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann und zwar, wenn möglich, der künftigen Ständeversammlung eine Vorlage zu legen zu lassen.

Schließlich bemerkt man, daß in Bezug auf die Anträge unter 1. 2b. und d. und 4. eine bestimmte Erklärung der Herren Regierungscommissarien noch nicht abgegeben worden ist, daß ferner die Anträge unter 2a. und 3 in Erwägung gezogen werden sollen, daß der Antrag unter 2a. einer Erklärung, nicht weiter bedarf, und daß endlich die commissarische Erklärung hinsichtlich des Antrags sub 2c. dahin gegangen ist, daß ein Erfolg davon nicht zu erwarten sei; und bringt noch im Allgemeinen in Vorschlag:

zu den vorstehend gestellten Anträgen den Beitritt der ersten Kammer zu veranlassen, und hierbei zugleich die obangeführten Petitionen, wenn solche auch nicht sämtlich mit an die erste Kammer gerichtet sind, an diese Letztere ab- und beziehentlich zurückzugeben, da ihnen wenigstens zum Theil Berücksichtigung in den vorstehend gestellten Anträgen geschenkt worden, insoweit dies aber nicht geschehen ist, die Petitionen selbst auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es würde nun zu erwarten sein, ob Jemand über den ersten Antrag der Deputation, welcher im Berichte S. 639 (s. vorstehend) vorgetragen worden ist, spreche.

Staatsminister Rostk und Sändendorf: Mit der Bearbeitung eines Gesetzes über das Verlagsrecht wird sich die Staatsregierung beschäftigen, indessen kann darüber, wenn die Vorlage erfolgen werde, im Voraus eine bestimmte Zusicherung nicht ertheilt werden, da das Gesetz umfanglich werden kann, auch sich nicht übersehen läßt, ob das Material, nach B. finden unter Benutzung auswärtiger Gesetzgebungen, vielleicht nicht so bald zu beschaffen ist.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand über diesen Gegenstand spricht, frage ich die Kammer: ob sie den gedachten An-